

Banges Warten auf die höchsten Richter

LEIHMUTTERSCHAFT Können auch zwei Männer als rechtmässige Eltern gelten? Das Bundesgericht muss dies beurteilen. Der Entscheid hat weit reichende Folgen.

SERMİN FAKI
sermin.faki@zentralschweizamsonntag.ch



Wenn eine Frau ein Kind für ein anderes Paar austrägt, wird es rechtlich schnell heikel.

Getty

Der Sommer hat den unfreiwillig kinderlosen Paaren gute Nachrichten beschert. Im August hat das Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen zwei Männer als Väter eines Kindes anerkannt, welches in den USA von einer Leihmutter ausgetragen wurde. Gleiches taten einen Monat später die Behörden im Kanton Zug.

Damit schien es gleichgeschlechtlichen Paaren möglich, eine Familie zu gründen – obwohl sie hierzulande weder adoptieren noch die Dienste einer Leihmutter in Anspruch nehmen dürfen. Auch heterosexuelle «Wunschelter» – so werden Paare genannt, die die Dienste einer Leihmutter in Anspruch nehmen – konnten Hoffnung schöpfen, die wahre Entstehungsgeschichte ihrer Familie nicht länger verschweigen zu müssen. Denn in der Schweiz sind Leihmutterschaften verboten. Darum wenden sich betroffene Paare ins Ausland. Wie viele es sind, ist umstritten. Der Bundesrat weiss gemäss einem Bericht von 10 Fällen, Experten schätzen die tatsächliche Anzahl aber auf deutlich mehr als 100 Paare.

Beschwerde auch im Fall Zug

Letzte Woche kam der Dämpfer: Das Bundesamt für Justiz wird das St. Galler Urteil ans Bundesgericht weiterziehen. Die Geburtsurkunde aus dem US-Bundesstaat Kalifornien, welche die beiden Männer als Eltern nennt, sei nicht anzuerkennen, verlangt das Amt. Im Zivilstandsregister sei nur jener der beiden einzutragen, welcher der Samenspender und damit der biologische Vater des Kindes ist. Auch gegen den Zuger Entscheid prüft das Bundesamt für Justiz gemäss Recherchen der «Zentralschweiz am Sonntag» eine Beschwerde.

Richtungswechsel beim Bund

Auf wenig Verständnis stösst die Beschwerde des Bundes bei der Anwältin des St. Galler Paares: «Zuvor hatte das Bundesamt für Justiz keinen Einwand gegen die Eintragung der beiden Väter. Es wollte aber, dass auch die Leihmutter sowie ein Hinweis auf die anonyme Eizellenspenderin in das Register eingetragen werden, um das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung zu garantieren. Das wurde gemacht», so Karin Hochl. «Dass der Bund nun plötzlich die Anerkennung des zweiten Vaters als Elternteil bestreitet, ist nicht nachvollziehbar», sagt sie. Das Verwaltungsgericht habe richtig festgehalten, dass die Anerkennung des nichtgenetischen

Elternteils im Interesse des Kindes erforderlich sei.

Die Kantone hingegen begrüssen den Weiterzug. Sie fühlen sich der rechtlichen Situation nicht gewachsen und hoffen auf eine Klärung. «Die Zivilstandsbehörde steht heute im Spannungsfeld zwischen der Bundesverfassung, welche die Leihmutterschaft und die Beihilfe dazu in der Schweiz klar verbietet, und den Wunscheltern, welche das Leihkindverhältnis auch in der Schweiz legalisieren möchten», sagt Ronald Wunderli. Er ist Leiter der Abteilung Zivilstandswesen beim Kanton Zürich. Auch Zug würde einen Entscheid des Bundesgerichts begrüssen. «So wäre sichergestellt, dass in allen Kantonen die gleichen Regeln gelten», meint Zivilstandsinspektor Markus

Stoll. Die heutige Praxis, wonach jeder Kanton nach eigenem Ermessen entscheidet, sei «nicht sinnvoll».

Kantone warten Urteil ab

Für Wunscheltern beginnt nun erneut eine Zeit des Bangens. Nicht nur für die Paare aus St. Gallen und Zug. Auch andere Eltern sind betroffen, und zwar nicht nur homosexuelle. «Bei hängigen Fällen, die mit jenem in St. Gallen vergleichbar sind, werden wir mit dem Entscheid abwarten, bis das Urteil des Bundesgerichts vorliegt», sagt etwa Karin Schifferle, Leiterin der Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen des Kantons Bern. Gleich äussert sich auch Zürich. Warum es nicht nur um gleichgeschlechtliche Elternpaare geht, macht Anwältin Karin

Hochl klar: Homosexuelle Männer stünden im Fokus, weil sie offensichtlich nicht die leiblichen Eltern sein könnten. «In erster Linie aber werden Ehepaare in die Unehrllichkeit gedrängt.» Heute versuchen die Betroffenen, die Behörden über die Herkunft des Kindes zu täuschen, etwa mit längeren Auslandsaufenthalten. Tatsächlich sind die Ämter auf Verdachtsmomente angewiesen, etwa ein hohes Alter der Frau oder Flugreisen kurz vor der Geburt. «Dann verlangen wir beispielsweise Arztberichte, die die Schwangerschaft der Frau belegen können», sagt Schifferle. Und was passiert, wenn eine Leihmutterschaft festgestellt wird? Laut Schifferle wird jeder Fall für sich beurteilt. «Es gibt beispielsweise Fälle, in denen wir rechtlich ein Kindesverhältnis zum

biologischen Vater anerkennen», sagt sie. «Das Kindesverhältnis zur Wunschmutter wird nicht anerkannt. Diese kann das Kind adoptieren.» Zu welcher absurden Situationen das führen kann, illustriert Anwältin Karin Hochl: «Eine Frau, die ihr Kind aus gesundheitlichen Gründen hat austragen lassen, muss es selbst dann adoptieren, wenn sie die Eizelle gespendet hat, also die genetische Mutter ist.»

Die Geheimniskrämerei habe auch für die Familien einschneidende Konsequenzen, sagt die Anwältin. «Wie sollen Eltern ihre Kinder über ihre Herkunft offen aufklären, wenn sie die Behörden belügen müssen?» Karin Hochl plädiert daher für eine Liberalisierung und Anerkennung der Lebensrealitäten dieser Eltern und Kinder.

«Das Kindeswohl muss oberste Priorität haben»

KRITIK Für Jura-Professorin Andrea Büchler ist der Weiterzug des St. Galler Urteils nicht nachvollziehbar. Der Bund wolle damit ein politisches Signal ausstrahlen, kritisiert sie.

Frau Büchler, der Bund zieht ein Urteil des St. Galler Verwaltungsgerichts zur Leihmutterschaft ans Bundesgericht weiter. Sind Sie überrascht?

Andrea Büchler: Ich kann das Vorgehen des Bundesamts für Justiz jedenfalls nicht nachvollziehen. Der St. Galler Entscheid, das im Ausland rechtmässig entstandene Kindesverhältnis in der Schweiz anzuerkennen, überzeugt nämlich in jeder Hinsicht.

Wie das? Leihmutterschaft ist in der Schweiz verboten.

Büchler: Es geht in diesen Fällen nicht darum, ausländische Gesetze zu beurteilen oder nachzuvollziehen. Gemäss internationalem Privatrecht sind vielmehr im Ausland geschaffene Rechtslagen grundsätzlich auch in der Schweiz anzuerkennen. Ausnahmen von diesem Prinzip lassen sich nur mit einem offensichtlichen Verstoß gegen den Ordre public begründen.

Was heisst das?

Büchler: Der Ordre public umfasst die elementaren Grundsätze unserer Rechts- und Werteordnung.

Und die Leihmutterschaft verstösst nicht gegen den Ordre public?

Büchler: Das steht beim juristischen Vorgang der Anerkennung nicht im Zentrum. Die Leihmutterschaft kann man ja nicht rückgängig machen; die USA kennen eigene Regeln der Zuordnung von Kindern zu bestimmten Eltern. Es geht hier darum, ob im konkreten Fall die Anerkennung des Kindesverhältnisses fundamental gegen unser Rechtsempfinden verstösst. Zum Ordre public gehört insbesondere auch das Kindeswohl. Dieses muss oberste Priorität haben. Und für das Kind ist die rechtliche Anerkennung der Beziehung zu seinen wichtigsten Bezugspersonen von fundamentaler Bedeutung. Das hat auch das St. Galler Verwaltungsgericht festgestellt.

Setzt der Bund das Kindeswohl mit dem Weiterzug aufs Spiel?

Büchler: Würde das Kindesverhältnis nicht anerkannt, wäre das Kind jedenfalls zunächst elternlos. Offensichtlich lässt sich das Bundesamt von allgemeinen rechtspolitischen und generalpräventiven Erwägungen leiten und will das Signal senden, dass sich die Umgehung des Schweizer Rechts nicht lohnt. Emotional kann ich das nachvollziehen. Solche Erwägungen und das Bedürfnis, das Verhalten von Wunscheltern zu sanktionieren, dürfen aber im Anerkennungsverfahren keine Rolle spielen.

Viele Kantone erhoffen sich vom Bundesgericht klare und einheitliche Regeln. Zu Recht?

Büchler: Ich weiss nicht. Es wäre schön, wenn das Bundesgericht eine offene und zeitgemässe Haltung zum Ausdruck bringen würde. Es ist allerdings nicht so, dass wir uns jetzt im luftleeren Raum befinden. Es gibt inzwischen Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, klare Vorgaben des Internationalen Privatrechts und eine weit verbreitete Haltung in der Lehre, wonach die Interessen des Kindes im Einzelfall die Anerkennung verlangen.

Erwarten Sie also ein positives Urteil vom Bundesgericht?

Büchler: Ich bin zuversichtlich, dass das Bundesgericht das St. Galler Urteil stützt. Der Fall scheint mir ziemlich eindeutig. Hingegen bereitet das Thema Leihmutterschaft dort grosse Probleme,

wo wir befürchten müssen, dass die Interessen der Leihmutter nicht ausreichend geschützt sind oder man gar von ausbeuterischen Verhältnissen sprechen muss, wie dies in Indien oder der Ukraine der Fall sein kann.

Was kann man gegen Missbräuche in diesen Staaten tun?

Büchler: Es braucht das Gespräch auf dem internationalen Parkett und Abkommen, die klare Regelungen für die internationale Leihmutterschaft aufstellen mit dem Ziel, die Rechte aller Beteiligten zu wahren und Missbrauch zu verhindern. Was vor vielen Jahren für die internationale Adoption gemacht wurde, braucht es heute für die grenzüberschreitende Fortpflanzungsmedizin und insbesondere die internationale Leihmutterschaft.



«Die Leihmutterschaft kann man ja nicht rückgängig machen.»

ANDREA BÜCHLER,
PROFESSORIN FÜR
PRIVATRECHT UNI ZÜRICH